

# LANDESÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG

## MIT DEN BEZIRKSÄRZTEKAMMERN

### Merkblatt

#### zur betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung von Beschäftigten in Arztpraxen

Stand: Juni 2016

#### I. Rechtsgrundlagen

Maßgeblich für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung von Beschäftigten in Arztpraxen sind das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (**ASIG**) vom 12.12.1973 (BGBl. I S. 1885), i.d.F. vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407) sowie die Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit – **DGUV V2**“ (bisherige BGV A2) der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (**BGW**), Hamburg, i.d.F. vom 01.01.2011.

#### II. Pflichten

Die vorgenannten Vorschriften sehen vor, dass der Unternehmer und damit auch der Inhaber einer Arztpraxis, je nach Betriebsgröße, **zwischen verschiedenen Formen der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung wählen** kann. Hat die Arztpraxis 1 bis 10 Beschäftigte angestellt – eine Putzfrau genügt -, gehört sie zu den sog. Kleinstbetrieben. Diese Praxen können wählen zwischen der **Grundbetreuung mit anlassbezogener Betreuung, der Alternativbetreuung und der Regelbetreuung**. Arztpraxen mit 11 bis 50 Beschäftigten haben die Wahl zwischen der **Regelbetreuung** und der **Alternativbetreuung**. In noch größeren Betrieben ab 51 Beschäftigten gibt es kein Wahlrecht. Die einzige zugelassene Betreuungsform ist die **Regelbetreuung**.

#### 1. Allgemeine Pflichten

Die Berufsgenossenschaften sind gesetzlich verpflichtet, sicherzustellen, dass jeder Betrieb und damit auch jeder Praxisinhaber seiner Betreuungspflicht nachkommt. Aus diesem Grunde müssen alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte die Form ihrer betriebsärztlichen Betreuung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (**BGW**) **schriftlich anzeigen**. Die Berufsgenossenschaft fordert, dass der Arzt sich mit einem

Nachweisbogen zur gewählten Betreuungsart erklärt. Möglich ist auch, einen gültigen Betreuungsvertrag in Kopie einzureichen oder sich formlos zur Durchführung der Betreuung zu erklären.

Der Unternehmer muss, unabhängig davon, welche Betreuungsform er gewählt hat, der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft (der niedergelassene Arzt der BGW) die für die Durchführung des Arbeitssicherheitsgesetzes und der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift zu den Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit erforderlichen Auskünfte erteilen (§ 13 ASiG). Kommt der Praxisinhaber dem nicht nach, handelt er ordnungswidrig (§ 20 ASiG). Die BGW kann eine Geldbuße bis zu 500 € auferlegen.

Für Ärzte, die die Grundbetreuung mit anlassbezogener Betreuung oder die Alternativbetreuung gewählt haben, tritt daneben eine Dokumentationspflicht ein. Bei der Grundbetreuung müssen Unterlagen über die Gefährdungsbeurteilungen zur Einsichtnahme durch die Aufsichtsbehörden in angemessenem Umfang vorhanden sein (Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 DGUV V2). Ausreichend dafür sind die Berichte der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die diese für den Unternehmer ohnehin zu erstellen haben (vgl. § 5 DGUV V2). Die Berichte müssen Angaben darüber enthalten, wie die Aufgaben der Betriebsärzte erfüllt wurden und wie die Zusammenarbeit mit den Fachkräften für Arbeitssicherheit funktioniert. Bei der Alternativbetreuung hat der Arzt zur Einsichtnahme durch die Aufsichtsorgane bereitzuhalten; den Teilnahmenachweis für die Maßnahmen zur Motivation, Information und zur Fortbildung, die aktuellen Unterlagen über die im Betrieb durchgeführten Gefährdungsbeurteilungen sowie die Berichte der Fachkräfte nach § 5 DGUV V2.

Jeder Praxisinhaber muss seine Mitarbeiter/innen darüber informieren, welche Betreuungsform er in seiner Praxis umgesetzt hat und wer die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung wahrnimmt. Dies kann in Zusammenhang mit Unterweisungen erfolgen und durch einen Aushang unterstützt werden.

## 2. Besondere Pflichten

a) Die **Grundbetreuung mit anlassbezogener Betreuung** besteht aus zwei unterschiedlichen Komponenten. Grundbetreuung bedeutet die Unterstützung des Praxisinhabers bei der Erstellung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilungen. Die Gefährdungsbeurteilungen müssen **mindestens alle fünf Jahre** wiederholt werden. Sie müssen vor Ort durch einen Betriebsarzt (Facharzt für Arbeitsmedizin, Arzt mit Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin) oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit erfolgen. **Feste Einsatzzeiten für Betriebsärzte und Sicherheitsingenieure sind hierfür nicht vorgeschrieben.** Stattdessen kann der Inhaber der Arztpraxis, ohne einen Fortbildungskurs besuchen zu müssen, den Betreuungsbedarf selbst bestimmen. Ausreichend ist das Aufsuchen der Praxis **entweder** durch den Betriebsarzt **oder** die Sicherheitsfachkraft. Der jeweilige Sachverständige muss allerdings den jeweils anderen Sachverständigen in seine Arbeit einbeziehen (Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 DGUV V2).

Die anlassbezogene Betreuung bedeutet, dass sich der niedergelassene Arzt verpflichtet, sich **bei besonderen Anlässen** durch einen Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenbezogener Fachkunde in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes betreuen zu lassen, wie beispielsweise bei der Änderung von Arbeitsverfahren oder der Gestaltung neuer Arbeitsplätze oder der Einführung neuer Arbeitsstoffe oder Gefahrstoffe, die ein erhöhtes Gefährdungspotential zur Folge haben. Besondere Anlässe können sich auch aus Unfällen und Berufskrankheiten ergeben.

**Die Grundbetreuung mit anlassbezogener Betreuung ist besonders geeignet für Arztpraxen, die selten einen Betreuungsanlass haben und nur dann eine kostenpflichtige professionelle Hilfe in Anspruch nehmen möchten.**

b) Die **Regelbetreuung** für Arztpraxen mit mehr als zehn Beschäftigten fordert - wie bisher und anders als die Grundbetreuung mit anlassbezogener Betreuung - bestimmte Mindesteinsatzzeiten des Betriebsarztes, die der Praxisinhaber sicherstellen muss. Entgegen dem Wortlaut von § 2 DGUV V2 lässt die BGW darüber hinaus die Regelbetreuung auch für Kleinbetriebe zu. Wer zur Regelbetreuung verpflichtet ist oder als Kleinbetrieb diese freiwillig durchführt, muss Verträge mit einem Betriebsarzt und einer Fachkraft für Arbeitssicherheit schließen. Inhalt und Umfang der Betreuung sind abhängig vom Gefährdungspotential des Arbeitsplatzes. Der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit können auch als Arbeitnehmer angestellt werden, was sich in einer Arztpraxis jedoch regelmäßig nicht rentiert. Die Einsatzzeiten der Sachverständigen sind fest vorgegeben und richten sich nach der Anzahl der Mitarbeiter/innen der Praxis. Sie müssen jährlich erbracht und nachgewiesen werden.

c) Die **Alternativbetreuung**, die in Kleinbetrieben und in Kleinstbetrieben mit bis zu 50 Mitarbeiter/innen gewählt werden kann, ermöglicht dem Unternehmer/Praxisinhaber mehr Handlungsspielraum als bisher. Sie besteht in einer bedarfsorientierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung, die sich aus Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen sowie der Inanspruchnahme professioneller Hilfe im Bedarfsfall zusammensetzt. Sie hat den Sinn, dass der Unternehmer mehr Verantwortung dort übernimmt, wo er bisher den Rat eines Betriebsarztes oder einer Fachkraft für Arbeitssicherheit einholen musste. Der Praxisinhaber braucht also diese Fachkräfte nicht mehr selbst zu verpflichten, sondern kann sich einer von einer Landesorganisation zusammen mit der BGW angebotenen professionellen Betreuung für konkrete Anlässe anschließen. Die Ärztekammern Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein und Schleswig-Holstein haben dieses Angebot bereits in ihre Fortbildungsprogramme aufgenommen und eine sog. Fachkundige Stelle geschaffen. Für Baden-Württemberg übernimmt die Bezirksärztekammer Nordwürttemberg die Aufgabe der Fachkundigen Stelle und bietet die Fortbildungen an. Diese finden nicht nur bei der Bezirksärztekammer Nordwürttemberg in Stuttgart statt, sondern derzeit auch mehrmals in Karlsruhe. Der Praxisinhaber ist nach der Schulung in der Lage, Gefährdungen zu analysieren und zu bewerten und geeignete

Maßnahmen, sofern notwendig auch die Überprüfung durch einen Betriebsarzt oder eine Sicherheitsfachkraft, zu ergreifen.

Im Einzelnen enthält die alternative bedarfsorientierte Betreuung der Bezirksärztekammer Nordwürttemberg folgende Elemente:

- aa) Auf Wunsch die Erstbegehung des Unternehmens durch einen Arbeits- und Gesundheitsexperten der fachkundigen Stelle bzw. deren vertraglich verpflichteten Dienstleistern,
- bb) die Teilnahme an einer Motivations- und Informationsmaßnahme mit 6 Lehreinheiten à 45 Minuten bei der Bezirksärztekammer Nordwürttemberg,
- cc) die selbständige Fortführung der Gefährdungsbeurteilung durch den Praxisinhaber, der Schutzmaßnahmen für seinen Betrieb festlegt und auf dieser Basis entscheidet, wann er einen Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit benötigt,
- dd) die anlass- oder bedarfsbezogene Betreuung des Betriebes durch einen Betriebsarzt und/oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit, diese erfolgt nach Anforderung bei der Fachkundigen Stelle und
- ee) die Teilnahme an einem Aktualisierungsfortbildungskurs alle 5 Jahre mit 6 x 45 Minuten.

Bei Fragen zur Alternativbetreuung wenden Sie sich bitte direkt an die Bezirksärztekammer Nordwürttemberg.

### **III. Betriebsärzte**

Die Bezirksärztekammern halten Listen derjenigen Ärztinnen und Ärzte vor, die für die arbeitsmedizinische Betreuung qualifiziert sind und sich mit ihrer Adressweitergabe einverstanden erklärt haben. Eine Gewähr dafür, dass der/die in die Listen aufgenommene Arzt/Ärztin noch Einsatzkapazitäten frei haben, können die Bezirksärztekammern jedoch leider nicht übernehmen. In manchen Ärzteschaften haben sich auch Kolleginnen und Kollegen für die Organisation der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung in den Arztpraxen zusammengeschlossen. Auskünfte hierzu kann möglicherweise der Vorsitzende Ihrer Ärzteschaft erteilen.

### **IV. Kontaktadressen**

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Pappelallee 33/35/37, 22089 Hamburg, Tel.: 040/2 02 07-0, FAX: 040/20 20 7-24 95) [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de) mit Musterverträgen für die Betreuung durch niedergelassene Betriebsärzte (Stichwort „Arbeitshilfen“)

Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte e.V.  
Friedrich-Eberle-Str. 4 a, 76227 Karlsruhe  
Tel.: 0721 / 93 38 18-0, Fax: 0721 / 93 38 18-8, <http://www.vdbw.de/>

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihre Bezirksärztekammer

Nordbaden

Tel. 0721/59610

Fax 0721/5961140

E-Mail:

[baek-nordbaden@baek-nb.de](mailto:baek-nordbaden@baek-nb.de)

Südbaden

Tel. 0761/8840

Fax 0761/892868

E-Mail:

[baek-suedbaden@baek-sb.de](mailto:baek-suedbaden@baek-sb.de)

Nordwürttemberg

Tel. 0711/769810

Fax 0711/76981500

E-Mail:

[info@baek-nw.de](mailto:info@baek-nw.de)

Südwürttemberg

Tel. 07121/9170

Fax 07121/917400

E-Mail:

[zentrale@baek-sw.de](mailto:zentrale@baek-sw.de)